

**Bericht des Vorstands der Volkswagen AG
zu Punkt 6 der Tagesordnung
der Hauptversammlung am 24. April 2008**

Gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz erstattet der Vorstand zu Punkt 6 der Tagesordnung der Hauptversammlung folgenden **Bericht**:

Die unter Punkt 6 der diesjährigen Tagesordnung beschriebene Ermächtigung soll der Volkswagen AG die Möglichkeit geben, eigene Aktien zu erwerben und entsprechend den oben genannten Zwecken zu verwenden, wobei sie unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Aktionäre wieder veräußert werden können. Dies darf jedoch nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien erfolgen.

Die eigenen Aktien können auch zur Börseneinführung an Börsenplätzen benutzt werden, an denen Aktien der Volkswagen AG bisher nicht notiert sind. An den internationalen Kapitalmärkten steht Volkswagen in einem starken Wettbewerb. Deshalb kann es erforderlich werden, Aktien der Volkswagen AG auch an weiteren ausländischen Börsen einzuführen. Sofern die Volkswagen AG eigene Aktien dazu verwenden kann, würde dies die Einführung der Volkswagen-Aktien an weiteren ausländischen Börsen fördern.

Die Ermächtigung soll Volkswagen außerdem die Möglichkeit geben, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran als Gegenleistung anbieten und entsprechend übertragen zu können. Diese Form der Gegenleistung wird zunehmend durch die Globalisierung der Wirtschaft im internationalen Wettbewerb erforderlich.

Außerdem soll es möglich sein, die erworbenen eigenen Aktien zur Bedienung von auf den Inhaber lautenden Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (mit Ausnahme von Aktienoptionsplänen für Vorstand und Mitarbeiter) sowie zur Ausgabe an Mitarbeiter und Vorstände/Geschäftsführer von Konzerngesellschaften zu verwenden. Dies vermeidet die Schaffung neuer Aktien, wenn Volkswagen über bereits bestehende eigene Aktien verfügt.

Den genannten Zwecken trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung.

Die Volkswagen AG soll ferner eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine erfolgte Ausnutzung dieser Ermächtigungen erstatten.

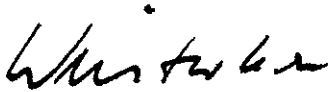
Aktien können unter Einhaltung der in diesem Beschluss genannten übrigen Maßgaben auch durch andere Konzernunternehmen und/oder durch Dritte für Rechnung der Volkswagen AG bzw. für Rechnung anderer Konzernunternehmen erworben, gehalten und verwendet werden.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit haben, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Volkswagen AG entscheiden, wie viele

Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Volkswagen AG nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es die Möglichkeit geben, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis maximal 100 Stück vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten sowie kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Wolfsburg, den 29. Februar 2007

Der Vorstand der Volkswagen AG



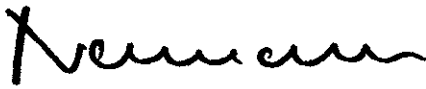
M. Winterkorn



F. J. Garcia Sanz



J. Heizmann



H. Neumann



H. D. Pötsch